

sie sehr umfänglich und tief in die Sache eingegangen ist. Sie werden sich erinnern, welche Antwort der Herr Staatsminister des Innern auf meine Interpellation in Betreff des Antrags von 1846 auf Verbindung der Mobilien mit der Immobilienbrandversicherung gegeben hat. Obschon eine Schrift über den Antrag der damaligen zweiten Kammer nicht an die Regierung hat gelangen können, weil in der ersten Kammer die Sache wegen des bald darauf erfolgten Schlusses des Landtags nicht zur Berathung gekommen war, so hatte dennoch die Staatsregierung die Sache in Erwägung gezogen, ist aber zu dem Beschlusse gekommen, weiter nichts darin zu thun. Daher ist keine Vorlage oder Mittheilung darüber an die Stände erfolgt. Ich behielt mir damals vor, eine Petition einzubringen. Ich verschob dies, weil ich die Umfänglichkeit der Arbeit vorausah und andere Arbeiten mir es nicht zuließen; allein da mir die Sache nicht aus dem Sinn kam und ich von der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes überzeugt bin, habe ich mich dennoch mit bedeutendem Zeitaufwande dieser Arbeit unterzogen. Wir stehen, meine Herren, auf demselben Punkte so ziemlich in Ansehung des Brandversicherungswesens, wo wir im Jahre 1833 am ersten constitutionellen Landtage standen. Viele von Ihnen werden sich noch erinnern, daß damals der Himmel in gewissen Gegenden der Erblande jede Nacht von Brandstiftungen geröthet war. Die Noth und der Gräuel war so arg, daß die Regierung zu außerordentlichen Maaßregeln in einer Gesetzworlage schreiten mußte, nach welcher nicht mehr nach den Versicherungstaxen die Brandvergütung erfolgte, sondern, so wie die Naturforscher aus einigen Knochen vorweltlicher Thiere die Gestalt derselben bestimmen, so auch die Architekten aus den Brandüberbleibseln und Ruinen angeben mußten, wieviel das abgebrannte Gebäude werth gewesen sei. Mit dieser Gesetzworlage, sobald sie in Kraft trat, hörten alle bösslichen Brandspeculationen auf. Die neue Umgestaltung des Brandversicherungswesens brachte die Sache in das rechte Gleis, und auf diese Weise sanken die Brände bis auf den dritten Theil herab, besonders auch dadurch, daß man nur bis fünf Sechstel des Zeitwerthes assicuriren durfte. Allein seit dem Jahre 1840, wo auf mehrere Anregungen die volle Versicherung nachgelassen worden war, wo inzwischen aber auch die Mobilienbrandversicherungen weit häufiger als sonst geschahen, wo einzelne Assuranten gefunden haben mochten, daß es etwas Aehnliches sei und man dabei gewinnen könnte, wie sonst bis zum Jahre 1833 mit der Immobilienbrandversicherung, bei ziemlich willkürlicher Taxe und voller Versicherung, ist die Folge von alle dem gewesen, daß in den zehn Jahren von 1840 bis 1849 die bösslichen, dolosen Brandstiftungen sich mehr als verfünffacht haben, und ob wir auf dem Höhepunkte dieser Vermehrung der betrüglichen Brände stehen, wer kann dafür bürgen? Ich finde den Grund bei der Mobilienversicherung in Privatanstalten darin, daß eine genaue Controle unmöglich auszuüben ist und, wenn auch

weniger, noch darin, daß die volle Versicherung nachgelassen wird, die volle Versicherung aber die Folge hat, daß die meisten Brände für die Beschädigten zum Glück ausschlagen, so daß das Wort Brandunglück ganz aus der Sprache verschwinden möchte; denn wer ein schlechtes Gebäude hat, das er zum vollen Werthe versichert hat aber gern umbauen möchte, weil es in vielfacher Hinsicht untauglich ist, kann nur gewinnen, wenn er seine volle Versicherung erhält, wenn er auch noch etwas und selbst wenn er beträchtlich zu den Neubaukosten hinzulegt. Ich habe daher den in der Registrande angeführten und eben vorgelesenen Antrag gestellt: es möchte eine Verbindung der Mobilienbrandversicherung mit der Immobilienversicherung eintreten, für welche eine Menge Umstände sprechen, die von mir in der Petition entwickelt sind, es möchte aber auch zugleich die Regierung in Erwägung ziehen, ob nicht die Beschränkung auf fünf Sechstel der Immobilienbrandversicherung wieder herzustellen sei, also das Gesetz von 1833 in diesem Punkte wieder in Kraft, das von 1840, §. 1, wieder außer Kraft trete. Ich habe daher bei dem nahen Schlusse des Landtags die geehrte Deputation zu bitten, wömmöglich diese Sache wenigstens noch in dieser Kammer zur Verhandlung zu bringen, damit die Regierung davon in Kenntniß gesetzt werde, worauf es ankommt, welche Momente für beide Anträge sprechen. Sollte es die Zeit bis zum Schlusse des Landtags nicht möglich machen, die Sache auch in der ersten Kammer zu verhandeln, nun, so wird jedenfalls die Regierung nicht unterlassen, von dem Inhalte der Petition und den darüber gepflogenen Verhandlungen Kenntniß zu nehmen und darnach ihre Maaßregeln zu ergreifen.

Präsident D. Haase: Diese Petition, meine Herren, ist von dem Abg. Sachße eingereicht und wird also an die dritte Deputation zu verweisen sein. Sind Sie damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Als Vorstand der dritten Deputation gebe ich dem Abg. Sachße die Versicherung, daß der Bericht aufs Schnellste gefördert werden solle, so daß noch eine Beschlusnahme darauf Seiten beider Kammern erfolgen kann.

(Nr. 349.) Protocoll extract der ersten Kammer vom 9. Januar 1851, die Berathung bezüglich der Petition des hiesigen Vereins zum Frauenschutze um Unterstützung für seine Zwecke betreffend, nebst 60 Exemplaren der Statuten dieses Vereines.

Präsident D. Haase: Das Directorium schlägt Ihnen vor, diesen Protocoll extract an die vierte Deputation abzugeben. Sind Sie damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 350.) Protocollauszug der jenseitigen Kammer von demselben Tage, deren Beschluß rücksichtlich der Petition des Kohlenwerkbefizers Mönch zu Großporitzsch, Uebelstände beim Abbaue von Braunkohlen betreffend.

Präsident D. Haase: Dieser Gegenstand würde an die